



Börsenordnung der Stadt Berching für den Kleinviehmarkt am 04.02.2026

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich, Veranstalter und Börsenverantwortlicher

Diese Börsenordnung gilt für die unten angegebenen Tauben- und Geflügelbörsen der Stadt Berching.

2. Gegenstand der Börse

Die Börse wird in der Forstergasse abgehalten, die für diesen Zweck durch geeignete Absperrungsmaßnahmen einen in sich geschlossenen Raum bietet.

Die Börse dient ausschließlich dem Verkauf und/oder Tausch von Rasse-, Haus- und Ziergeflügel, Fasanen, Rebhühnern, Tauben, Wachteln, Kaninchen, Meerschweinchen, Hamster, Ziervögeln sowie tierschutzgerechtem Zubehör und Fachliteratur. Wildfänge sind von der Börse auszuschließen.

Ziervögel, Meerschweinchen und Hamster werden erst ab Umgebungstemperaturen von mind. 10°C zugelassen (z. B. in beheizten Zelten).

3. Börsenteilnehmer

Die Börse dient grundsätzlich dem Angebot von Tieren zum Verkauf oder Tausch durch Privatpersonen.

Zulässig ist der Verkauf und Tausch von Tieren nur unter den zugelassenen Beschickern der Börse.

Alle Anbieter müssen die für sie relevanten tierseuchenrechtlichen und tierschutzrechtlichen Bestimmungen dieser Börsenordnung kennen und sich vor Börsenbeginn auf ihre Einhaltung verpflichten.

Jedem Anbieter steht nur die zugewiesene Verkaufsfläche zur Verfügung.
Anbieter, die Tiere in ungeeigneten Behältnissen anbieten, werden nicht zugelassen bzw. der Börse verwiesen.

Es ist sicherzustellen, dass für jedes Tier ausreichend Platz vorhanden ist.

4. Allgemeine Durchführungsbestimmungen

Tiere, die nicht auf der Börse angeboten werden sollen, dürfen nicht zum Börsengelände verbracht werden.

Das Mitbringen von Hunden und Frettchen ist verboten.

Ein Verkauf von Tieren außerhalb des Börsengeländes ist nicht gestattet.

5. Ausübung des Hausrechts

Die Börsenverantwortlichen und die Aufsichtspersonen sind gegenüber den Anbietern und Besuchern weisungsberechtigt. Sie können bei Zuwiderhandlungen gegen die Börsenordnung oder tierschutzrechtliche Bestimmungen Personen von der Börse ausschließen.

Bei schwerwiegenden Verstößen oder im Wiederholungsfall kann ein Anbieter oder Besucher zeitlich begrenzt oder auf Dauer von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

6. Termine

Die Börse findet am 04.02.2026 statt.

Sie beginnt um 6:00 Uhr und endet um 13:00 Uhr.

II. Tierseuchenrechtliche Bestimmungen

1. Auf den Markt dürfen nur Tiere verbracht werden, die aus keinem angeordneten Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet stammen, in denen Herkunftsbestand keine klinischen Anzeichen auf eine übertragbare Krankheit besteht und die selbst keine derartigen Anzeichen zeigen.
2. Auf den Markt verbrachte Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel), die vorher nicht im Landkreis Neumarkt oder unmittelbar daran angrenzenden Landkreisen gehalten worden waren, müssen längstens 5 Tage vor der Veranstaltung im Bestand klinisch tierärztlich untersucht worden sein (GfIPV § 7 (1) Nr. 2).
3. Enten und Gänse dürfen nur aufgestellt werden, soweit sie entweder längstens 7 Tage vor der Veranstaltung virologisch mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenza-A-Virus untersucht worden sind oder aus Beständen stammen, in denen sie zusammen mit Sentinelieren (entsprechend Anlage 2 GfIPV) gehalten werden. Die Sentinelhaltung muss der zuständigen Behörde gemeldet und von ihr schriftlich bestätigt worden sein (GfIPV § 7 (3)). Die Bestätigung darf nicht älter als 12 Monate sein.
4. Die Hühner und Truthühner müssen gegen Newcastle-Disease mit einem geeigneten Impfstoff geimpft worden sein und einen aktiven Impfschutz besitzen.

5. Die auszustellenden Tauben müssen über einen ausreichenden Schutz gegen die Paramyxovirose durch eine vorherige Impfung verfügen.
6. Es sollten nur Kaninchen auf den Markt verbracht werden, die über einen ausreichenden Impfschutz gegen Myxomatose und RHD verfügen.
7. Für das ausgestellte Geflügel sind tierärztliche Impfnachweise bzw. die amtlichen Bescheinigungen für die Sentinelhaltung vorzulegen, die von der Ausstellungsleitung bei Auftrieb überprüft werden.

Die Stadt Berching behält sich vor, weitere Beschränkungen oder Auflagen zu erteilen oder die Veranstaltung ersatzlos zu untersagen, wenn es die Seuchenlage erfordert oder Beschränkungen nicht erfüllt werden. Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden.

III. Tierschutzrechtliche Bestimmungen

Angebot, Kauf und Tausch von Tieren

Kranke, verletzte, geschwächte, abgemagerte oder solche Tiere, bei denen Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere § 6 (Amputation) oder § 11b (Qualzucht; vgl. „Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes“) festzustellen sind, gestresste Tiere oder Tiere mit sonstigen erheblichen Verhaltensauffälligkeiten dürfen nicht auf das Veranstaltungsgelände verbracht werden. Wird ein solches Tier während der Veranstaltung beobachtet, muss es umgehend abgesondert und im Bedarfsfall dem Aufsichtspersonal gezeigt werden.

Jungtiere, die noch nicht entwöhnt sind, oder Tiere, die noch nicht selbständig Futter und Wasser aufnehmen können, dürfen nicht angeboten werden.

§ 11-Erlaubnis

Gewerbliche Anbieter haben ihre § 11-Erlaubnis mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Abgabe von Tieren an Kinder und Jugendliche

Tiere dürfen an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur im Beisein eines Erziehungsberechtigten abgegeben werden.

Allgemeine Anforderungen an die Präsentation der Tiere

Die Tiere sind ständig durch den Anbieter oder von ihm beauftragte geeignete Personen zu beaufsichtigen.

Gekaufte Tiere dürfen nicht unnötig auf dem Börsengelände transportiert werden. In der Zeitspanne zwischen dem Erwerb eines Tieres und der Abreise des Käufers muss das Tier am Verkaufsstand belassen werden.

Unverträgliche Tiere müssen zu jeder Phase des Transports und der Börse getrennt gehalten werden.

Geeignete Transportbehältnisse in ausreichender Anzahl müssen vom Anbieter von Tieren bereitgehalten werden oder auf der Veranstaltung käuflich zu erwerben sein. Die Aufbewahrung von Tieren in unbeaufsichtigt abgestellten Fahrzeugen ist verboten, wenn mit ungünstigen klimatischen Bedingungen zu rechnen ist.

Verkaufsbehältnisse

- a) Ein Verkauf aus Transportbehältern ist nicht erlaubt. Als Verkaufsbehälter sind nur solche Behältnisse zugelassen, die von ihrer Größe und den darin realisierbaren Umweltbedingungen den Ansprüchen der angebotenen Tiere gerecht werden.
- b) Die Behältnisse müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein und vor jeder Wiederverwendung gereinigt und desinfiziert werden. Eine ausreichende Belüftung muss gewährleistet und ggf. ausreichend geeignetes Bodensubstrat vorhanden sein.
- c) Die Behältnisse sind durch den Anbieter gegen das Hineingreifen und die Entnahme von Tieren durch Unbefugte zu sichern.
- d) Verkaufsbehältnisse müssen grundsätzlich mindestens in Tischhöhe stehen (Ausnahme bei Hausgeflügel).
- e) Das Beklopfen oder Schütteln von Behältnissen mit Tieren ist tierschutzwidrig und deshalb zu verhindern. Vögel dürfen nicht durch Manipulationen im Käfig zur Bewegung veranlasst werden.
- f) Das Herausnehmen der Tiere aus den Behältnissen darf nur durch den Anbieter bei Vorliegen eines triftigen Grundes, z. B. einer ernsten Kaufabsicht, erfolgen. Nicht statthaft sind: das Herausnehmen zu Werbezwecken sowie ein Herumreichen unter den Besuchern.
- g) Verkaufskäfige dürfen nur von einer Seite einsehbar sein. Eine geschlossene Rückwand ist in jedem Fall notwendig.

Transport von Tieren

Beim Transport von Tieren sind die einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutztransportverordnung zu beachten. Insbesondere dürfen den Tieren keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Der Transport der Tiere darf nur in geeigneten Transportmitteln unter zuträglichen Klimabedingungen und soweit erforderlich mit ausreichendem Sichtschutz erfolgen.

Das Umladen von Tieren außerhalb des Börsengeländes in nicht geeignete Transportbehältnisse ist verboten.

Nicht tierschutzgerechte Tiertransporte können mit einem Verwarnungsgeld nach § 56 OWIG unmittelbar vor Ort geahndet werden.

Grundsätzlich gilt:

- a) Transportbehältnisse müssen ausreichend stabil und ausbruchsicher sein.
- b) Sie sind aus gesundheitsunschädlichem Material so zu fertigen, dass keine Verletzungsfahr, z. B. durch spitze oder scharfkantige Teile, besteht. Das Aufeinanderstapeln instabiler Behältnisse (z. B. Stoffbeutel) ist nicht zulässig.

- c) Transportbehältnisse und Transportfahrzeuge für Tiere müssen für die jeweilige Art zuträgliche klimatische Bedingungen (Temperatur, relative Luftfeuchtigkeit, Luftaustausch) gewährleisten.
- d) Den Tieren muss ausreichend Platz zur Verfügung stehen.

Beratung und Information

Name und Anschrift des Anbieters sind an gut sichtbarer Stelle unmittelbar am Verkaufsstand anzubringen.

Der Anbieter hat den Käufer bzw. Tauschpartner über die Haltungs-, Fütterungs- und Pflegebedingungen der angebotenen Tiere fachkundig zu beraten.

Tieranbieter müssen die Käufer auf eine mögliche Trächtigkeit von Tieren hinweisen.

IV. Spezifische Durchführungsbestimmungen

1. Vögel

Transport

Transportbehältnisse für Vögel sind soweit abzudunkeln, dass eine Orientierung noch möglich ist; die Behältnisse müssen ausreichend Frischluftzufuhr gewähren.

In Abhängigkeit von der Vogelart muss bei einem Transport über mehr als vier Stunden Nahrung und in dem Fall, dass sie den Flüssigkeitsbedarf nicht deckt, zusätzlich Wasser angeboten werden.

Der Vogel muss in aufrechter Haltung sitzen und sich umdrehen können. Das Transportbehältnis darf keinesfalls kürzer als die Gesamtlänge des zu transportierenden Vogels sein.

Anbieten auf der Börse

Allgemeine Bedingungen

Die Vergitterung von Käfigen muss verletzungssicher und den Anforderungen der angebotenen Vogelart angepasst sein.

Die Käfigrückwand muss über einen durchgehenden Sichtschutz verfügen.

Der Käfigboden muss so eingestreut sein, dass Verunreinigungen durch Kot auf ein unvermeidliches Maß beschränkt werden.

In jedem Käfig müssen ein Trinkwassergefäß sowie ein Futternapf vorhanden sein. Frisches Wasser und Futter muss ständig zur Verfügung stehen. Bei Tauben ist die zweimal tägliche Fütterung bis zur Sättigung ausreichend.

Besondere Bedingungen für Haustauben

Käfige für Haustauben (Einzeltiere) bis Brieftaubengröße müssen Käfiginnenmaße L x B x H von jeweils mindestens 35 cm aufweisen. Bei größeren Haustauben gilt jeweils ein Kantenmaß von 40 cm, bei Tauben der Rasse „Strasser“ und gleich großen Tauben von 50 cm. Bei Unterbringung von Paaren müssen Länge und Breite der Käfige jeweils mindestens 10 cm größer bemessen sein als die Mindestmaße der Käfige für Einzeltiere.

Wenn Tauben zu Verkaufszwecken in Transportkörben bevorratet werden, muss jeder Brieftaube eine Grundfläche von mindestens 300 cm² zur Verfügung stehen und der Korbinnenraum außer beim Füttern und Tränken durch eine Abdeckung verdunkelt sein. Bei größeren Rassen muss für jede Taube eine entsprechend größere Grundfläche vorhanden sein. Es müssen Vorrichtungen vorhanden sein, um die Tauben füttern und tränken zu können.

Für den Käfigboden sind folgende Möglichkeiten zulässig:

Wellpappe, staubfreie Hobelspäne, kurz gehäckseltes Stroh oder trockener Sand, ferner staubfreie, saugfähige Granulateinstreu, die auch beim Flügelschlagen auf dem Käfigboden liegen bleibt oder Gitterroste, sofern keine scharfen Kanten vorhanden sind, die Gitterstäbe ausreichend dick sind um Verletzungen auszuschließen, der Maschenabstand so bemessen ist, dass die Tauben nicht hindurch treten können und eine Verunreinigung anderer Tiere durch herabfallende Ausscheidungen ausgeschlossen werden kann.

Besondere Bedingungen für Hühner, Perlhühner, Puten, Enten und Gänse

Folgende Käfigmindestgrößen (Käfiginnenmaße; Länge x Breite x Höhe) müssen gewährleistet sein:

- Hühner und Enten: 70 x 70 x 70 cm.
- Kleine Rassen wie Seidenhühner (auch Perlhühner): 60 x 60 x 60 cm.
- Zwerghühner und Zwergenten: 50 x 50 x 50 cm.
- Puten und Gänse: 100 x 100 x 100 cm.

Im Grundsatz darf in jedem Käfig nur ein Tier untergebracht sein. Ausnahmen sind bei untereinander verträglichen Tieren zulässig. Bei der maximal zulässigen Belegungsdichte ist zu beachten, dass mindestens die halbe Bodenfläche frei bleibt.

Hinsichtlich der grundsätzlichen Anforderung, dass Verkaufsbehältnisse mindestens in Tischhöhe stehen müssen, kann bei Hausgeflügel eine Ausnahme gemacht werden.

Der Käfigboden ist mit ausreichend saugfähigem Material einzustreuen.

Besondere Bedingungen für Ziergeflügel (Fasane, Wachteln, Ziertauben)

Folgende Käfigmindestgrößen (Käfiginnenmaße; Länge x Breite x Höhe) müssen gewährleistet sein:

Fasane: 100 x 100 x 50 bis 70 cm (Die Maße gelten für Fasane, die etwa so groß wie ein Jagdfasan sind. Die Mindestfläche muss gewährleisten, dass die Vögel in aufgerichteter Körperhaltung keinen Kontakt zur oberen Käfigabdeckung haben)

Ziertauben bis zur Größe von Diamantäubchen und Zwergwachteln: 34 x 16 x 29 cm, Käfighöhe nicht über 40 cm bei Zwergwachteln.

Ziertauben, die größer als Diamantäubchen sind, und Wachteln: 45 x 22 x 38 cm, Käfighöhe nicht über 40 cm bei Wachteln.

2. Säugetiere

Transport

Es sind stabile Transportbehältnisse zu verwenden, die einen dichten Boden, ggf. mit Kottaufangwanne aufweisen. Der Boden muss eingestreut sein. Dazu eignen sich z. B. Hobelspäne, Stroh und saugfähiges, unbedrucktes Papier.

Die Transportbehältnisse müssen eine ausreichende Belüftung gewähren. Dazu sind neben geeigneten Öffnungen ggf. Abstandshalter an den Außenseiten erforderlich.

Den Tieren muss ausreichend Platz zur Verfügung stehen. Es muss ein ungehindertes Um-drehen, Abliegen, Aufstehen, Liegen sowie Stehen möglich sein.

Säugetiere müssen entsprechend ihrer Sozialstruktur und Verträglichkeit (solitär oder als Gruppenverband) transportiert werden. Pro Transportbehältnis ist nur eine Art zulässig.

Anbieten auf der Börse

Allgemeine Bedingungen

- Nicht angeboten werden dürfen: Weibliche Tiere, von denen bekannt oder erkennbar ist, dass sie sich kurz vor der Geburt befinden, säugende Muttertiere sowie nicht entwöhnte Jungtiere. Alle angebotenen Tiere müssen selbständig Futter und Wasser aufnehmen können.
- Jedem Tier muss ständig frisches Trinkwasser sowie geeignetes Futter zur Verfügung stehen. In der kalten Jahreszeit kann den Tieren im Ausnahmefall statt Wasser Saftfutter wie Möhren, Äpfel etc. zur Verfügung gestellt werden.
- Sozial lebende Kleinsäuger, z. B. Farbmäuse, Rennmäuse, sollen mindestens paarweise abgegeben werden, z. B. Wurfgeschwister, ggf. mit der Empfehlung zur Kastration des männlichen Tieres. Eine Gewöhnung einzelner Tiere an fremde Artgenossen ist bei diesen Arten i.d.R. nicht möglich.
- Bei nacht-aktiven Tieren ist darauf zu achten, dass jede überflüssige Störung, z. B. durch Herausnehmen aus der Schlafhöhle, Erschütterungen oder Lärm, unterbleibt.
- Ein Sichtschutz in Form einer geschlossenen Rückwand oder Stelltafeln an den Käfigrückseiten bzw. Aufstellung der Käfige mit der Rückseite vor geschlossenen Wänden ist erforderlich.

Besondere Bedingungen für das Anbieten von Kaninchen

Kaninchen dürfen nur in Käfigen zum Verkauf angeboten werden. Beim Verkauf sind die folgenden Bedingungen einzuhalten:

- Die Tiere müssen mindestens 8 Wochen alt und futterfest sein.
- Käfigmindestgrößen (Käfiginnenmaße; Länge x Breite x Höhe):
- Kaninchen bis 2,5 kg Körpergewicht: 50 x 50 x 50 cm.
- Kaninchen über 2,5 kg Körpergewicht: 60 x 60 x 60 cm.

- Kaninchen über 4 kg Körpergewicht: 70 x 70 x 70 cm.
- Kaninchen der Rassen Deutsche Riesen und Riesenschecken: 80 x 80 x 80 cm.
- Der Käfigboden muss reichlich mit Stroh eingestreut sein.
- Frisches Heu in guter Qualität muss ständig zur Verfügung stehen.
- In jedem Käfig darf nur ein Tier untergebracht sein. Ausnahmen sind möglich, bei untereinander verträglichen Tieren. Bei jedem weiteren Tier ist die Käfiggrundfläche um 10% zu vergrößern.

Besondere Bedingungen für das Anbieten von Meerschweinchen

Die Tiere müssen futterfest sein.

Meerschweinchen dürfen nur in Käfigen oder ähnlichen Behältnissen angeboten werden.

Die Käfige müssen eine Mindestgröße (Käfiginnenmaße; Länge x Breite x Höhe) von 50 x 50 x 40 cm aufweisen. In einem derartigen Käfig dürfen maximal zwei erwachsene, einander vertraute, verträgliche Tiere ausgestellt werden. Für jedes weitere Tier ist die Grundfläche um 50 % zu vergrößern. Bei Einzeltierhaltung beträgt die Mindestgröße 40 x 40 x 40 cm.

Zu jeder Box gehören ausreichend Rückzugsmöglichkeiten in Form eines Unterschlupfes, in dem alle Tiere gleichzeitig Platz finden (z. B. nach vorn offene Kartons).

Es ist für reichlich Einstreu z. B. weiches Stroh (Haferstroh), Heu oder Hobelspäne in Verbindung mit Stroh zu sorgen. Frisches Heu in guter Qualität muss ständig zur Verfügung stehen.

Bei benachbarten Käfigen ist sicher zu stellen, dass die Tiere sich nicht durch das Gitter hindurch gegenseitig beißen können.

Eine Umgebungstemperatur von mindestens 10°C muss gegeben sein.

Besondere Bedingungen für das Anbieten von Hamstern

Die Höhe der Behältnisse muss mindestens 20 cm betragen.

Für einzeln untergebrachte Tiere muss eine Grundfläche von jeweils mindestens 180 cm² vorhanden sein. Bei Gruppenhaltung sind für jedes weitere Tier 120 cm² zusätzlich erforderlich.

Es ist für reichlich Einstreu (z. B. Stroh, Heu oder Hobelspäne in Verbindung mit Stroh) zu sorgen, so dass die Tiere sich einwühlen können.

Geschlechtsreife Hamster sind einzeln anzubieten.

Eine Umgebungstemperatur von mindestens 10°C muss gegeben sein.

Berching, den 20.01.2026



Eisenreich
Erster Bürgermeister